



Statuten SAC Sektion Piz Sol

Art. 1

- Name**
- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Piz Sol besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- Sitz**
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Piz Sol befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2

- Zweck und Aufgaben**
- 1 Die SAC Sektion Piz Sol vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
 - 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports
 - kulturelle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen
 - Erstellung und Unterhalt von Hütten
 - Schaffung und Unterhalt von alpinen Rettungsstellen
 - Unterstützung von Natur- und Heimatschutzbestrebungen

Art. 3

- Mitgliedschaft**
- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Piz Sol können natürliche Personen in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erlangen. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
 - 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Piz Sol ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
 - 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der SAC Sektion Piz Sol.
- Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde**
- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Piz Sol das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Es wird auf die online einsehbaren Sektions- und Zentralstatuten aufmerksam gemacht. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**
- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

- Sektionsübertritte** 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- Ehrenmitglieder** 7 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die HV. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber der finanziellen Verpflichtungen enthoben.
- Austritt** 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine anteilmässige Rückerstattung findet nicht statt.
- Ausschluss** 9 Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz zweier Mahnungen der Geschäftsstelle des SAC in Bern nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 10 Mitglieder, die anderen Verpflichtungen gegenüber der SAC Sektion Piz Sol oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Anerkennung der Ethikcharta

- 1 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich

- 2 Die SAC Sektion Piz Sol ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Art. 5

Beiträge, Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.

Art. 6

Organe

- 1 Die Organe der SAC Sektion Piz Sol sind:
 - die Hauptversammlung (HV)
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
 - die Kommissionen

Art. 7

Hauptversammlung

- 1 Die HV ist das oberste Organ der SAC Sektion Piz Sol. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.
- 2 Einladungen für die Hauptversammlungen erfolgen durch persönliche Anzeige oder durch Publikation in den Clubnachrichten unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände jeweils spätestens acht Tage vor der Versammlung.
- 3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 4 Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Beschlussfähigkeit

- 5 Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Leitung

- 6 Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Abstimmungen und Wahlen

- 7 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 8 Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Geschäfte

- 9 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Hüttenchefinnen/der Hüttenchefs, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenrevision
 - Auflösung der Sektion

Ausserordentliche HV 10 Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

- 11 Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Piz Sol. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.

Zusammensetzung

- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die sich in folgende Obliegenheiten teilen:
- Präsidentin/Präsident
 - Aktuarat
 - Kassawesen
 - Vertreterinnen/Vertreter der Hütten
 - Präsidium der Tourenkommission
 - Beisitzerin/Beisitzer
 - Vertretung der Clubnachrichten
- 3 Der Vorstand strebt in seiner Zusammensetzung ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an. Die adäquate Besetzung eines Amtes hat jedoch Priorität.
- 4 Ein Vorstandsmitglied erhält zusätzlich das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten. Dieses Amt kann nicht durch die Präsidentin/den Präsidenten ausgeübt werden.
- 5 Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der Vertreter/Vertreterinnen der Hütten verteilt der Vorstand die Chargen selbst.
- 6 Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnet zusammen mit der Aktuarin/dem Aktuar oder der Kassiererin/dem Kassier kollektiv. Für das Kassawesen führt die Kassiererin/der Kassier Einzelunterschrift.

- Amtsdauer** 7 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Nach der ersten Amtszeit kann jedes Vorstandsmitglied bei frühzeitiger Bekanntgabe auf die folgende HV zurücktreten.
Ersatzwahlen werden für den Rest der laufenden Amtsdauer getroffen. Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 3 Jahre (Jahreszahl durch drei teilbar; 2025, 2028, etc...) statt.
- Aufgaben** 8 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der HV
- Erlass von Reglementen
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
- Genehmigung von Verträgen
- Genehmigung des Tourenprogramms
- Vorbereitung und Durchführung der HV
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Finanzkompetenz** 9 Der Vorstand ist befugt, über Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 10'000.– von sich aus zu beschliessen.
- Erweiterter Vorstand** 10 Er unterstützt den Vorstand und setzt sich zusammen aus:
- Mitgliederverwaltung
- Umweltbeauftragte/Umweltbeauftragter
- Alpine Rettung
- Kulturbeauftragte/Kulturbeauftragter

Im Vorstand haben die Mitglieder beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand gewählt.

Art. 9

- Revisionsstelle** 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Revisorinnen oder Revisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, jedoch keine Vorstandsmitglieder.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung und legt der Hauptversammlung den schriftlichen Bericht und entsprechende Anträge vor.

Art. 10

- Clubhütten** 1 Jede Hütte wird durch eine Hüttenchefin/einen Hüttenchef verwaltet. Für jede Hütte ist durch das Kassawesen gesondert Rechnung zu führen.
- 2 Die vom Vorstand zu wählenden Hüttenwartinnen/Hüttenwarte haben die Anordnungen der Hüttenchefin/des Hüttenchefs zu befolgen. Die Tätigkeit und das Anstellungsverhältnis der Hüttenwartinnen/der Hüttenwarte werden vertraglich geregelt. Im Übrigen gilt das Hüttenreglement des Gesamtclubs.
- 3 Die Hüttenchefinnen/die Hüttenchefs haben im Vorstand je eine Stimme.

Art. 11

- Tourenkommission** 1 Die Tourenkommission arbeitet das Tourenprogramm für alle Bereiche aus. Sie organisiert die Sommer- und Wintertouren und Kurse. Es gilt das Tourenreglement der Sektion.
- Wahlen** 2 Der Vorstand wählt die Mitglieder der Tourenkommission. Die Präsidentin/der Präsident der Kommission ist Vorstandsmitglied.
- Verantwortlichkeit** 3 Die Tourenkommission ist gegenüber dem Vorstand dafür verantwortlich, dass alle von der SAC Sektion Piz Sol ausgeschriebenen Anlässe von Tourenleiterinnen/von Tourenleitern durchgeführt werden, die den Herausforderungen für die Leitung der entsprechenden Tour gewachsen sind.

Art. 12

- Rettungswesen** 1 Die Sektion Piz Sol unterhält eine Rettungsstation. Der Rettungschef/die Rettungstationschefin ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er/Sie arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist den Revisoren jährlich vorzulegen.

Art. 13

- Haftung** 1 Die SAC Sektion Piz Sol haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Piz Sol ist ausgeschlossen.

Art. 14

- Statutenrevision** 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 50 Sektionsmitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 15

- Auflösung** 1 Die Auflösung der Sektion kann nur aufgrund eines vorangegangenen Beschlusses durch Urabstimmung mit Dreiviertelsmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion. Vermögen aus der gemeinnützigen Sektionstätigkeit geht an eine Institution mit gleichem Zweck.

Art. 16

- Geschäftsjahr** 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17

Zuständigkeit von SSI Sportgericht und CAS

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethikstatut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Saktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 18

Schlussbestimmung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 14. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. April 2012 gültigen Statuten und treten am 14. März 2025 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC SAC Sektion Piz Sol

Präsident

Vorstandsmitglied

Gerhard Meier

Corina Rupp

geprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC Zentralverband

Zentralpräsident

Verbandsjuristin

Stefan Goerre

Sarah Umbricht